

Orientierungshilfe

zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Lagerfeuern

An die
Gemeinde Angelburg
Bahnhofstraße 1
35719 Angelburg

- per Fax: 06464/9166-20
 per E-Mail: gemeinde@angelburg.de

Anzeige eines Lagerfeuers:

Ortsteil:

Straße/ Objekt / Lage:

Name der/des
Verantwortlichen:

Adresse des
Verantwortlichen:

Telefonnummer und
(vor Ort) Handy-Nr.:

Datum:

Uhrzeit (von – bis):

Beschreibung der Abbrand-
stelle (Lage und Größe):

Art und Menge des
Brennmaterials:

Vorkehrungen zur
Gefahrenabwehr:

Feuerlöscher, Eimer mit Wasser, Kontrolle des
Feuers, Weiteres/Sonstiges (bitte konkret beschreiben)

- Ich bestätige hiermit, dass das von mir für folgenden Ort und Zeitraum angemeldete Lagerfeuer unter Einhaltung der Informationen und Auflagen der mit bekannt gegebenen „Orientierungshilfe zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Lagerfeuern“ durchgeführt wird.
- Ich bestätige hiermit, dass es sich nicht um eine Verbrennung i. S. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (sog. Nutzfeuer) handelt.

Ort, Datum

Unterschrift

Orientierungshilfe

zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Lagerfeuern

(1) Anzeige

Die geplante Durchführung eines Lagerfeuers ist der örtlichen Verwaltungsbehörde (Gemeinde Angelburg), unter Verwendung der beigefügten Anzeige, mindestens 2 Tage vorab anzuzeigen.

Diese informiert hierüber die zentrale Leitstelle des Landkreises und die Polizeistation in Biedenkopf, um einen evtl. kostspieligen und unnötigen Fehlalarm zu vermeiden.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe zur Art, zum Datum und zur Uhrzeit der Durchführung des Lagerfeuers
- Name und Anschrift der verantwortlichen Person
- Genaue Lage und Größe des Grundstücks, auf dem das Lagerfeuer durchgeführt werden soll
- Angaben zu geplanten Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Kontrolle des Feuers, Feuerlöscher, Handy für Notruf)

(2) Definition eines Lagerfeuers

Ein Lagerfeuer ist ein Feuer, welches im Freien ohne Hilfsmittel wie Grill oder Ofen zum Kochen, als Wärme- oder Lichtquelle verwendet wird.

(3) Durchführung

- Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen, Garten- und Siedlergut, wie Reisig, Laub, Heckenschnitt u. Ä., ist kein Lagerfeuer und damit nicht zulässig.
- Geeignete Geräte und Mittel zum Ablöschen und zur evtl. Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vor dem Entzünden bereitzustellen.
- Es darf nur naturbelassenes, trockenes und mindestens 2 Jahre gelagertes Holz verwendet werden, sodass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen kann.
- Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen können.
- Die Windrichtung und vor allem die Windstärke sind zu beachten. Die Durchführung eines Lagerfeuers ist entsprechend den Wetterverhältnissen am Durchführungstag in Eigenverantwortung selbst zu bewerten und gegebenenfalls abzusagen.
- Die Vermeidung von Bränden durch Funkenflug ist selbstverständlich zu vermeiden.
- Belästigungen Unbeteiligter durch Rauchgase sind auszuschließen. Andernfalls ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Die Grundfläche des Lagerfeuers darf 1 m² nicht überschreiten.
- Die Feuerstelle ist durch geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- Es ist auf einen ausreichenden Personenabstand zum Feuer zu achten. Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu kontrollieren. Kinder sind besonders zu beaufsichtigen.
- Die Entfernung der Brandstelle zu:
 - Straßen,
 - zu Nachbargrundstücken,
 - Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen,

Orientierungshilfe

zur Anzeige, Durchführung und Gefahrenabwehr bei Lagerfeuern

- Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- zu Naturschutzgebieten von Wäldern, Mooren und Heiden,
- zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen,
- zu sonstigen Gebäuden,
- zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
- Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen,

ist durch die verantwortliche Person so zu wählen, dass es zu keiner Zeit zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung von Menschen oder Sachen kommen kann.

- Im Wald ist es grundsätzlich verboten, ein Lagerfeuer abzubrennen.
- Das völlige Erlöschen des Feuers ist zu gewährleisten und zu kontrollieren.
- Bei Bekanntgabe von Waldbrandwarnstufen für den Landkreis Marburg – Biedenkopf ist die Durchführung zu unterlassen.